

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

Katholische junge Gemeinde St. Clemens e.V.

Oberhausen



Präventi n

im KjG Diözesanverband Essen

Inhalt

-  Einleitung
-  Persönliche Eignung
-  Erweitertes Führungszeugnis
-  Aus- und Fortbildungen
-  Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen
-  Qualitätsmanagement
-  Beschwerdewege

Anlagen

-  Verhaltenskodex
-  Verpflichtungserklärung

Mit dem „Gender Gap“ in Form eines Sternchens* möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und ihnen gerecht werden. Zugrunde liegt ein [Beschluss des KjG Bundesrats aus dem Jahr 2014](#).

Einleitung

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist in unserem Verband schon seit Jahren präsent und fest verankert. Nach einer ersten Ressourcen- und Risikoanalyse im Jahr 2018 wurde anschließend dieses Institutionelle Schutzkonzept (ISK) erstellt. Es wurden in den Jahren 2021 und 2024 reflektiert und überarbeitet. Es soll den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen.

Dieses ISK gilt für die gesamte Arbeit der Katholischen jungen Gemeinden St. Clemens e.V., kurz KjG St. Clemens. Dies schließt alle Aktivitäten, auch mit unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Situationen, ein. Hierzu zählen beispielsweise:

-  Ferienfreizeiten
-  Angebote vor Ort, auch für Familien und die Öffentlichkeit
-  Angebote an Orten außerhalb von Oberhausen (z.B. Ausflüge)
-  Sternsinger*innen-aktion
-  Arbeit mit Messdiener*innen
-  Arbeit in den Gremien (Mitgliederversammlung, Ortsleitung und Leitungsrunde) und Arbeitskreisen (z.B. bei Sitzungen, Klausurtagen oder Team-Wochenenden)
-  Gruppenstunden und offene Treffs

Bei der Planung und Durchführung dieser muss das ISK berücksichtigt werden. Zu einem frühen Zeitpunkt in der Planung eines Angebots ist dieses in Hinsicht auf das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu geprüft, sodass entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen dem Konzept entsprechen. Auch in die Reflexion eines Angebots wird dieser Punkt aufgenommen, um Weiterentwicklungen für die Zukunft zu diskutieren.

Ziel ist es, dauerhaft ein hohes Schutzniveau für Kinder und Jugendliche sicherzustellen und eine Präsenz des Themas bei jedem*jeder Einzelnen zu bewirken. Dabei nimmt dieses ISK insbesondere die Prävention sexualisierter Gewalt in den Blick. Gleichzeitig sollen auch sämtliche weitere Gewaltformen durch die in ihm vorgesehenen Maßnahmen zuvorgekommen werden.

Persönliche Eignung

Laut Satzung der KjG St. Clemens trägt die Ortsleitung die Verantwortung für die Gewinnung und Berufung neuer Mitarbeiter*innen, sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen im Ortsverband. Die Ortsleitung ist daher für die Sicherstellung der persönlichen Eignung aller Mitarbeiter*innen verantwortlich.

Persönliche Eignung bedeutet für uns insbesondere:

-  Reife
-  Kommunikationsfähigkeit
-  Reflektionsfähigkeit
-  Verantwortungsbewusstsein
-  Empathie
-  Organisationsfähigkeit
-  Verlässlichkeit/Konstanz
-  Toleranz/Integrität
-  Vorbildfunktion

Hierbei ist jedoch wichtig, dass es „den*die perfekte*n Mitarbeiter*in“ nicht gibt und dies immer auch im Team sichergestellt wird. Daher schauen wir besonders in regelmäßigen Reflektionen darauf, um uns ständig zu verbessern.

Im alltäglichen Sprachgebrauch der KjG St. Clemens sind unter dem Begriff „Leiter*in“ sowohl stimmberechtigte als auch beratende Mitglieder der Leitungsrunde zu verstehen. Der Begriff Mitarbeiter*innen schließt neben den Leiter*innen auch weitere haupt-, neben- und ehrenamtliche Helfer*innen bei Angeboten mit ein.

Im Rahmen der Berufung neuer Mitarbeiter*innen werden diese auf das ISK und den Verhaltenskodex hinweist und deren Bedeutung erläutert. Es wird verdeutlicht, dass wir Prävention als Haltung verstehen und sich dies auf unsere pädagogische Arbeit auswirkt.

Zur alleinigen Leitung von Angeboten ist ein Mindestalter von 18 Jahren festgesetzt. Jüngere Mitarbeiter*innen müssen stets von mindestens einem*einer volljährigen Mitarbeiter*in unterstützt werden.

Personen dürfen in keinem Fall als Mitarbeiter*innen eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (vgl. § 72a Abs. 1 SGB VIII) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie läuft.

Die Ortsleitung kann die Mitarbeit von Personen untersagen, wenn diese Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z.B. sexualbezogene Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff) zeigt.

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Laut „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Essen“ und Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) sind Mitarbeiter*innen, die regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (dazu zählen insbesondere Übernachtungssituationen) haben, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen und dieses im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen.

Die Dokumentation der Einsichtnahme wird dauerhaft in der Mitgliederdatenbank (MiDa) sowie in der Personalakte hinterlegt. Das eFZ wird auf Wunsch der Person im Anschluss vernichtet oder der Person zurückgegeben. Die Einsichtnahme erfolgt stets durch zwei Mitglieder der Ortsleitung.

Ein Antragsschreiben zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses wird von der Ortsleitung ausgefertigt und an die entsprechende Person gegeben. Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das Zeugnis kostenlos zur Verfügung. Sollte ein*e Mitarbeiter*in bereits ein erweitertes Führungszeugnis besitzen, wird dieses akzeptiert, solange die Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

Für den Fall, dass sich ein*e Mitarbeiter*in weigert die entsprechenden Unterlagen vorzuweisen, diese*r eine Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII begangen hat oder ein Ermittlungsverfahren läuft, darf die Ortsleitung individuell und ggf. mit Rücksprache der Präventionsfachkraft entscheiden, ob und wenn welche Konsequenzen auf die Person zukommen.

Aus- und Fortbildungen

Alle Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, müssen an einer Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen haben. Alle weiteren Mitarbeiter*innen wird eine Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt nahegelegt.

Spätestens 5 Jahre nach der ersten Präventionsschulung muss eine dreistündige Vertiefungsschulung besucht werden. Die Ortsleitung achtet darauf, dass die Teilnahme erfolgt und die entsprechenden Fristen eingehalten werden.

Alle Leiter*innen absolvieren die vier Kursteile des KjG Diözesanverbandes Essen („KjG“, „Leitung“, „Workshop“ – alternativ „Werkstätten“ - und „Prävention“) oder vergleichbare Kurse (z.B. vom BDKJ) innerhalb der ersten zwei Jahre der Tätigkeit. Die Ortsleitung achtet darauf, dass die Teilnahme erfolgt und die Fristen eingehalten werden. Nachweise über die Aus- und Fortbildungen werden in der Mitgliederdatenbank (MiDa) hinterlegt. Über die Anerkennung vergleichbarer Kurse entscheidet die Ortsleitung.

Die Präventionsfachkraft kann jederzeit zur Fragenklärung oder weitere Informationen kontaktiert werden.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist in den Grundsätzen der KjG fest verwurzelt und äußert sich zum Beispiel darin, dass die Mitbestimmung in den Strukturen der KjG verankert ist. Bei allen Angeboten der KjG bestärken wir Kinder und Jugendliche ihre Meinung zu äußern und schaffen eine Atmosphäre, in der sich jede*r willkommen sowie gut und sicher aufgehoben fühlt.

Wir stärken unsere Kinder und Jugendlichen u.a. durch folgende Maßnahmen:

-  Bei unseren Mitgliederversammlungen achten wir darauf, dass die Interessen aller Altersgruppen im Blick behalten werden
-  Bei unserer Mitgliederversammlung bestimmen alle mit, egal welches Alter
-  Uns ist Kindermitbestimmung wichtig
-  Nein sagen ist OK
-  Wir bieten den Kindern und Jugendlichen bei unseren Veranstaltungen so oft wie möglich Wahlmöglichkeiten bei der Programmgestaltung an
-  Wir holen Meinungsbilder und Ideen der Teilnehmer*innen ein, um unser Programm zu verbessern
-  Bei Ferienfreizeiten werden Kinder und Jugendliche aktiv mit einbezogen.
-  Bei Freizeiten und Wochenendfahrten werden Zimmer-/Zeltbesprechungen als Möglichkeit zur Problembesprechung angeboten
-  Wir fördern die Problemlösungsfähigkeiten der Teilnehmer*innen
-  Wir leben Vielfalt und geben diese weiter
-  Wir ermutigen die Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen immer wieder zur Selbstreflexion

Zudem unterstützen wir Kinder und Jugendliche darin eine eigene Meinung zu bilden sowie zu äußern und ein „Nein- Gefühl“ zu entwickeln.

Qualitätsmanagement

Laut Satzung ist die Ortsleitung für die regelmäßige Überprüfung des ISK sowie der damit verbundenen Aufträge und Maßnahmen verantwortlich.

Folgendes wird zusätzlich vereinbart:

-  Regelmäßiger Tagesordnungspunkt bei Sitzungen der Leitungsrunde und bei Mitgliederversammlungen
-  Übergabe an neue Ortsleitungsmitglieder
-  Festlegung einer Zuständigkeit in der Ortsleitung
-  Einbettung in die Planung eines Angebots
-  Checklisten in der Vorbereitung
-  Fester Bestandteil der Reflexion eines Angebots
-  Ggf. Anpassung dieses ISK
-  Vereinbarung einer Erinnerung durch den Diözesanverband

Spätestens alle fünf Jahre soll eine erneute Risiko- & Ressourcenanalyse durchgeführt und das ISK auf Grundlage derer überarbeitet sowie der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung, sowie der Präventionsfachkraft des Diözesanverbandes zur Prüfung, vorgelegt werden. Nach Eintritt eines Interventionsfalles oder grundlegenden Änderungen in der Arbeit des KjG St. Clemens hat umgehend eine Überarbeitung inklusiver erneuter Risiko- & Ressourcenanalyse zu erfolgen.

Mit den Eltern wird das ISK kommuniziert und erläutert. Auch dem Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens wird das ISK zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll das ISK in angemessener Form auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt werden. Es wird zudem in geeigneter Form (z.B. durch Aushang) im KjG-Raum auf Präventionsmaßnahmen hingewiesen.

Die jeweils aktuelle Version des Schutzkonzeptes sowie seine Anlagen werden auf der Internetseite der KjG St. Clemens Oberhausen veröffentlicht.

Beschwerdewege/ Meldewege

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand selbst betroffen sein, einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sexuell missbraucht wird oder dass sich ein Kind oder Jugendliche*r jemandem anvertraut oder dass auch Kinder oder Jugendliche untereinander übergriffig werden.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder direkt an die Präventionsfachkraft der KjG, einem*r bischöflich Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt im Bistum Essen oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Präventionsfachkraft

Als Präventionsfachkraft der KjG St. Clemens wird die Präventionsfachkraft des KjG Diözesanverbandes Essen benannt.

Präventionsfachkraft des KjG Diözesanverbandes Essen

Lucie Beduhn Martinez

Tel: 0201/2455216

Handy: 0163/5144094

E-Mail: praevention@kjg-essen.de

Unabhängiges und anonymes Beratungsangebot bei Fällen und Fragen zu sexualisierter Gewalt

Die "Praxis für Sexualität" in Duisburg unterstützt und berät bei Fällen und Fragen zu sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext des Bistums Essen: unabhängig, kostenfrei, unkompliziert und auf Wunsch auch anonym. Die Mitarbeitenden der Praxis stehen zu allen Fragestellungen, Verdachtsmomenten und sonstigen Anliegen zur Seite: <https://bistum-essen.praxis-sexualitaet.de/>

Beauftragte Ansprechpersonen des Bistums Essen

Monika Martini (Dipl. Sozialarbeiterin und Familientherapeutin)

0160/4117675 | martini@beauftragte-ansprechperson.de

Maren Schlüter (Dipl. Pädagogin)

0151/14467985 | schluter@beauftragte-ansprechperson.de

Sven Carsten (Dipl. Sozialpädagoge)

0151/74306521 | carsten@beauftragte-ansprechperson.de

Alexander Frankenstein (Dipl. Sozialarbeiter)

0151/74303867 | frankenstein@beauftragte-ansprechperson.de

Dr. Ulrich Leifeld (Kommunikationsberater)

0151/16476411 | leifeld@beauftragte-ansprechperson.de

Imke Schwerdtfeger (Rechtsanwältin)

0171/3165928 | schwerdtfeger@beauftragte-ansprechperson.de

Interventionsstelle des Bistums Essen

Tel.: [02012204-319](tel:02012204319)

E-Mail: intervention@bistum-essen.de

Web: <https://www.bistum-essen.de/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt>

Beratungsstellen in Oberhausen:

(weitere befinden sich auf der Internetseite www.praevention.bistum-essen.de):

Erziehungsberatung plus Familien- und Schulambulanz des Caritasverbandes für die Stadt Oberhausen e.V.

Annastr. 65

46045 Oberhausen

Tel.: 0208/9404920

E-Mail: info@caritas-oberhausen.de

Web: www.beratung-caritas-essen.de

Frauenberatungsstelle Oberhausen

Schwartzstr. 54

46045 Oberhausen

Tel.: 0208/209707

E-Mail: info@fbst-ob.de

Web: www.frauenhelfenfrauen-oberhausen.de

Frauenhaus Oberhausen

Tel.: 0208/804512

Jugendamt Oberhausen

Esener Straße 55

46047 Oberhausen

Tel.: 0208/825-9390

E-Mail: jugendamt@oberhausen.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ortsverband Oberhausen

Styrumer Str. 27

46045 Oberhausen

Tel.: 0208/203528

E-Mail: ksb-ob@arcor.de

Web: www.ksb-ob.de

Pro familia

Bismarckstr. 3

46047 Oberhausen

Tel.: 0208/867771

Für die unterschiedlichen Situationen liegen folgende Handlungsleitfäden des Bistums vor:

Allgemeine Handlungsempfehlungen:

Das sollten Sie immer tun ...

Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun ...

Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des*der Minderjährigen

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

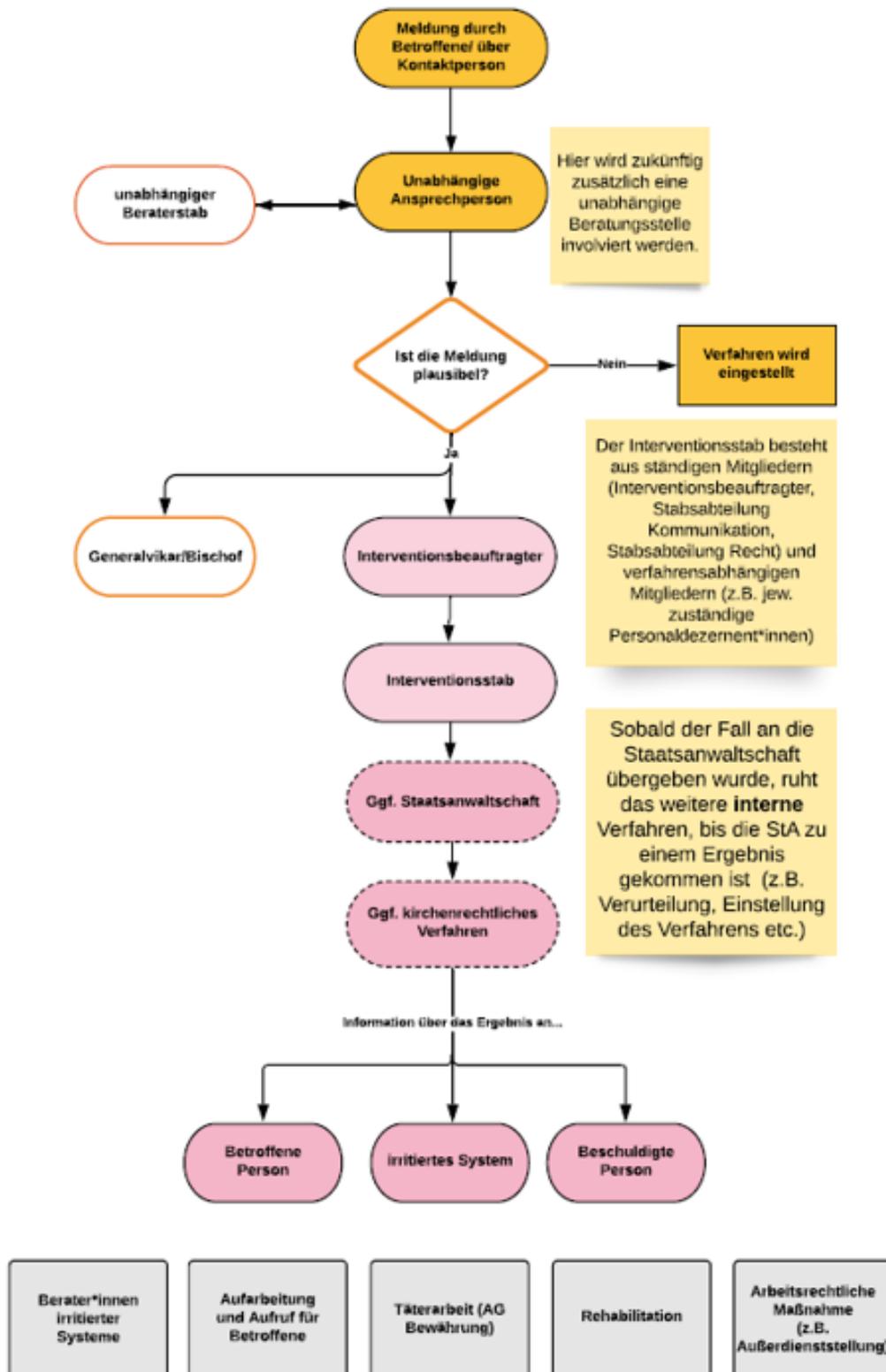
Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

Verfahrensordnung für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst



Kinder und Jugendliche verdienen einen besonderen Schutz in unserer Gesellschaft und Kirche. Sie brauchen Räume, in denen sie sich entfalten und lernen dürfen. Mit unserem Schutzkonzept möchten wir einen Teil dazu beisteuern, Kinder und Jugendliche in vielfältiger Weise zu schützen.

Nach dem gemeinsamen Beschluss der Leitungsrunde und Ortsleitung
Oberhausen, 24. Februar 2025

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung
Oberhausen, 06. März 2025

Anlagen

-  Verhaltenskodex
-  Verpflichtungserklärung
-  Checkliste

Alle Leiter*innen sind verpflichtet, den Verhaltenskodex anzuerkennen und zu unterzeichnen. Dies gilt ebenso für alle sonstigen Mitarbeiter*innen, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben. Alle weiteren Mitarbeiter*innen der KjG werden angehalten, dem Verhaltenskodex ebenfalls zuzustimmen. Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen werden von einer Person der Ortsleitung gesammelt und aufbewahrt, solange die Person in der KjG St. Clemens aktiv ist. Dies kann dieselbe Person sein, die auch die erweiterten Führungszeugnisse einsieht.

Wir treten entschieden dafür ein, Kinder und Jugendliche in unserer Arbeit und unserem Umfeld zu schützen. Dafür legen wir uns auf folgende Verhaltensregeln und Grundhaltungen fest. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

- **Sprache und Wortwahl**

- Wir legen Wert auf respektvolle Kommunikation
- Wir beleidigen niemanden
- Wir nehmen die Bedürfnisse von anderen ernst
- Wir achten auf geschlechtergerechte Sprache
- Wir nehmen sprachliche Grenzverletzungen nicht hin
- Wir wirken schlichtend und moderierend bei Konflikten
- Wir achten darauf, Spitznamen nur zu verwenden, wenn der*die Angesprochene damit einverstanden ist
- Wir nehmen auffällige Kommentare zwischen Teilnehmenden/Leiter*innen nicht hin

- **Gestaltung von Nähe und Distanz / Angemessenheit von Körperkontakt / Beachtung der Intimsphäre**

- Wir achten darauf, dass die individuellen (körperlichen) Grenzen von allen respektiert werden
- Wir gestalten Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so, dass die Grenzen von Kindern und Jugendlichen nicht überschritten werden
- Wenn wir Spiele mit viel Körperkontakt spielen, werden diese bewusst angeleitet und es wird auf eine Freiwilligkeit geachtet.
- Keine*r muss bei Verkleidungsaktionen etwas an-/oder ausziehen, was er*sie nicht möchte
- Altersgerechtes Tanzen
- Altersgerechte Kleidung
- Umkleiden/Umziehen ist geschlechtergetrennt
- Schwimmen ist keine Pflichtveranstaltung
- Die Mitarbeiter*innen achtet auf vorbildhafte Bekleidung
- Umarmungsrituale nur in beidseitigem Einverständnis
- Wir wählen Räumlichkeiten für mögliche Einzelgespräche so, dass eine ungestörte Unterhaltung durchführbar ist. Dabei wird auf eine höchstmögliche Transparenz geachtet (Räumlichkeit ist allen bekannt, nicht abgeschlossen, Tür evtl. einen Spalt auf...)
- Reflexion unseres Verhaltens und des Verhaltens der Kinder

- Achtsamkeit
 - Einvernehmlichkeit
 - Angemessenheit
 - Bei Übernachtungssituationen achten wir auf geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung von Minderjährigen
 - Auch bei Volljährigen ist die Möglichkeit einer geschlechtergetrennten Unterbringung gegeben, es kann hiervon bei Einvernehmen aller Beteiligten abgewichen werden
 - An Zimmertüren klopfen wir an und warten auf Eintrittserlaubnis
 - Beim Zelten fragen wir nach und warten auf Eintrittserlaubnis, bevor wir ein Zelt betreten
 - Trennung von Gemeinschaftsräumen und "Privatbereichen"
 - Beim Duschen achten wir darauf, dass die Intimsphäre individuell berücksichtigt werden kann
 - Die Teilnehmer*innen entscheiden, ob/wann sie gefilmt/fotografiert werden (z.B. verkleidet oder tanzend etc.) bzw. deren Personensorgeberechtigten
 - Keine Fotos und Filmaufnahmen in höchstpersönlichen Lebensbereichen
- **Zulässigkeit von Geschenken**
 - Geschenke sind für uns in der Regel „Dankeschön“-Aktionen oder Geschenke zum Geburtstag, zu Weihnachten etc.
 - Wenn wir etwas verschenken, erwarten wir keine Gegenleistung
 - Bei Geschenken achten wir auf angemessene Werte (Geldwert)
 - Geschenke sind keine Bestechung/Belohnung
 - Geschenke dürfen keine Abhängigkeit schaffen
 - **Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**
 - Wir gehen verantwortlich mit den Medien und sozialen Netzwerken (z.B. WhatsApp, Facebook, Instagram, Snapchat, TikTok etc.) um
 - Uns ist bewusst, dass auch die Nutzung von sozialen Netzwerken im privaten Rahmen eine Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche hat. Somit achten auch wir auf einen bewussten Umgang bei der privaten Nutzung.
 - Messenger-Gruppen können geführt werden.

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Dabei achten wir auf eine altersgerechte Förderung. Bei der Veröffentlichung von Foto-, Video- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Zudem sollte auf eine angemessene Form der Nähe und Distanz auch in der Kommunikation über neue Medien und sozialen Netzwerken geachtet werden.

- **Disziplinierungsmaßnahmen**
 - Wir formulieren Regeln für das Miteinander, die im Rahmen von Gruppenregeln gemeinsam erarbeitet werden

- Wir kommunizieren Regeln klar und verständlich
 - Wir greifen nur auf Disziplinierungsmaßnahmen im angemessenen Maß zurück, wenn diese Regeln verletzt werden
 - Im Einzelfall kann aber ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, ausbleibt
 - Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab
-
- **Selbstauskunft**

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Ortsleitung bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Verpflichtungserklärung
gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte
Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen im Bistum Essen

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Katholischen jungen Gemeinde St. Clemens e.V. (KjG St. Clemens), Oberhausen

Einrichtung

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der Katholischen jungen Gemeinde St. Clemens e.V. (KjG St. Clemens) in Oberhausen erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zu den Informationspflichten und Betroffenenrechten gemäß §§ 14 ff. KDG sind der Datenschutzerklärung der KjG St. Clemens (www.kjg-stclemens.de/datenschutz) zu entnehmen.

Checkliste für die Prävention sexualisierter Gewalt

Die Checkliste dient dazu, mögliche Gefahren hinsichtlich sexualisierter Gewalt bei der Veranstaltung im Vorfeld zu erkennen und diese möglichst zu beseitigen beziehungsweise das Gefährdungspotenzial zu minimieren.

Ist eine für die Anzahl der Teilnehmer*innen ausreichende Zahl von Leiter*innen beider Geschlechter anwesend? (<i>Schlüssel ca. 1:7</i>)	___ Leiterinnen ___ Leiter
Haben alle Leiter*innen eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt absolviert? Wer nicht?	
Sind die Wege zur Entscheidungsfindung und die Verantwortlichkeiten bei der Veranstaltung klar benannt und für alle Beteiligten transparent?	
In welcher Form wird bei der Veranstaltung der Verhaltenskodex der Pfarrei mit den Teilnehmer*innen thematisiert?	
In welcher Form ist während der Veranstaltung Feedback der Teilnehmer*innen möglich/vorgesehen? In welcher Form wird am Ende der Veranstaltung Feedback eingeholt?	
Sind die vorhandenen Sanitäreinrichtungen nach Geschlechtern getrennt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gibt es in den genutzten Räumlichkeiten / auf dem genutzten Gelände Stellen, die schwer einsehbar sind oder zu denen sich jemand unbemerkt Zugang verschaffen könnte?	
Sind Spiele/Aktionen mit Körperkontakt geplant? Wird den Teilnehmer*innen eine Ausstiegsmöglichkeit angeboten?	
Ist zu erwarten, dass es während der Veranstaltung zu 1:1-Situationen (Leiter*in/Teilnehmer*in) kommt? Wie werden hier Gefährdungen minimiert?	
Findet bei der Veranstaltung eine Übernachtung statt? Sind die Schlafräume nach Geschlechtern getrennt?	
Ist davon auszugehen, dass die Teilnehmer*innen sich während der Veranstaltung umziehen? Ist für getrennte Umkleidemöglichkeiten gesorgt?	

Die Antworten auf die einzelnen Fragen sollten jeweils kurz erläutert werden (also nicht nur "ja" oder "nein")!